

1700

Freitag, 2. September 1949.

Redeverbot für  
General Petit.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 16. August 1949.

I.

1. Die Justiz- und Polizeidepartemente der Kantone Waadt und Genf unterbreiteten der Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 13. bzw. 25. Mai 1949 folgende Redebewilligungsgesuche zur Stellungnahme:

Die Association suisse - URSS plant in der Zeit vom 10. - 15. Oktober 1949 in Lausanne und Genf je eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, an der der französische General Petit über "ce qu'il a vu en Union soviétique au cours du séjour qu'il fit dans ce pays, de 1941 à 1945, alors qu'il était chef de la Mission militaire française à Moscou" sprechen soll.

2. Während das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt fragt, ob "l'autorisation sollicitée peut être accordée sans autre" bemerkt das Genfer Departement:

"A première vue, nous sommes surpris qu'un officier supérieur français vienne exposer en Suisse le résultat des expériences qu'il fit en Union soviétique, en sa qualité officielle. Nous vous laissons le soin d'examiner, le cas échéant avec le département politique fédéral, si un tel projet peut être admis. En ce qui nous concerne, nous pensons qu'une fin de non recevoir devrait être opposée à cette requête."

3. Das eidg. Politische Departement, welches sich bei unseren Gesandtschaften in Paris und Moskau über General Petit erkundigte, ist der Ansicht, "dass das Gesuch um Redebewilligung für General Petit abzulehnen sei." Für die Begründung wird auf das Schreiben dieses Departementes vom 13. Juni 1949 verwiesen.

4. Die Erkundigungen der Bundesanwaltschaft bei zuverlässigen Stellen ergaben:

General Petit war 1940-1941 in London Chef des Generalstabes des General de Gaulle. In den Jahren 1941-1945 war er französischer Militärattaché in Moskau. Heute sei er als "Conférencier spécialisé" der Association France - URSS bekannt. Die erhaltene Information lautet weiter:

"Le Général Petit n'est pas officiellement membre du P.C.F. Il appartient au Mouvement de l'Union Républicaine et Résistante (groupement para-communiste formé il y a quelques mois à l'Assemblée Nationale), au Mouvement des Chrétiens Progressistes, et au groupement FRANCE-URSS. Il joue un rôle important



au sein de la F.O.R.R. (Fédération des Officiers de réserve Républicains) presque entièrement noyautés par les communistes et dans l'Association des Combattants de la Liberté, organisation de masse du P.C.F.

Le Général Petit, faisant en outre partie de la Commission de la Défense Nationale de la Fédération de la Seine du P.C.F., peut être considéré comme un membre clandestin du Parti."

Die oben erwähnte Militärkommission der KPF ist nach Informationen, die der Bundesanwaltschaft zugegangen sind, eine der gefährlichsten Organisationen der Kommunistischen Partei Frankreichs. Sie soll sich insbesondere auch mit der Sabotage der Landesverteidigung im Falle eines sowjetrussischen Angriffs befassen.

5. Weder die beiden kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente noch die Bundesanwaltschaft stellten den Antrag, dass der Bundesrat von seinem in Art. 4, Abs. 4, des BRB vom 24.2.1948 betreffend politische Reden von Ausländern, vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt Gebrauch mache und selbst über das Redebewilligungsgesuch für General Petit beschliesse. Der Entscheid sollte, wie ihn Art. 4, Abs. 1, des erwähnten Bundesratsbeschlusses für den Normalfall vorsieht, den Kantonen überlassen werden.

Angesichts der Wichtigkeit des Falles wollte jedoch die Bundesanwaltschaft ihre Stellungnahme nicht ohne Begrüssung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes abgeben. Das Departement unterbreitete seinerseits die Angelegenheit dem Gesamtbundesrat, unter Zustellung einer Abschrift des Berichtes der Bundesanwaltschaft an das Departement vom 19.7.1949 an jedes Ratsmitglied. In diesem Bericht wurden die Gründe gegeneinander abgewogen, welche für eine bedingte Bewilligung oder aber für das Verbot sprachen.

Auf Grund der erfolgten unverbindlichen Aussprache im Bundesrat hat dann die Bundesanwaltschaft, im Einvernehmen mit dem eidg. Politischen Departement, ihre Stellungnahme zu den vorliegenden Redebewilligungsgesuchen den Justiz- und Polizeidepartementen der Kantone Waadt und Genf, mit Schreiben vom 29.7.1949, bekanntgegeben. Die Bundesanwaltschaft empfahl dabei den beiden kantonalen Amtsstellen, aus den in dem erwähnten Schreiben ersichtlichen Gründen, die Redebewilligung zu verweigern.

6. Inzwischen teilte das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg der Bundesanwaltschaft mit, dass die Association Suisse-URSS bei dieser kantonalen Amststelle ebenfalls Redebewilligungsgesuche für General Petit eingereicht habe, wobei je ein Vortrag in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds vorgesehen sei.

Es ergibt sich somit zunächst die Feststellung, dass General Petit ein eigentliches Vortragstourné plant, über dessen Bewilligung drei Kantone zu entscheiden hätten.

7. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt, sowie das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg werfen nun in den Schreiben vom 3. bzw. 10.8.1949 die Frage auf, ob es

unter diesen Umständen nicht besser wäre, wenn der Bundesrat für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft selbst über die vorliegenden Gesuche entscheiden würde. Während das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg zur Frage Bewilligung oder Verbot nicht Stellung nimmt, würde es das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt für besser halten, wenn die Bewilligung nicht abgelehnt, sondern unter speziellen Bedingungen erteilt würde. Für die Begründung wird auf das erwähnte Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Waadt ausdrücklich hingewiesen.

## II.

In Art. 4, Abs. 4, des BRB vom 24.2.1948 betreffend politische Reden von Ausländern hat sich der Bundesrat vorbehalten, u.a. im Einzelfall selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines ausländischen Redners zu entscheiden.

Nachdem sich ergibt, dass für General Petit bereits 4 Vorträge angemeldet sind, (Genf, Lausanne, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds), die im Gebiete von 3 Kantonen geplant sind, sollte nun der Bundesrat von seinem Entscheidungsvorbehalt Gebrauch machen. Es zeigt sich, dass die Kantone Genf und Neuenburg mit der Ablehnung des Redegesuches zögern, weil der Kanton Waadt - insbesondere mit Rücksicht auf die in diesem Kanton im Herbst stattfindenden Wahlen - von sich aus den Vortrag des General Petit nicht verbieten will. Die Kantone befürchten mit Recht, dass ihre verschiedenen Entscheide seitens der PdA gegeneinander ausgespielt würden, was gesamtschweizerisch gesehen, vom Gesichtspunkte des innerpolitischen Kampfes gegen die extreme Linke, nachteilig wäre. Unter diesen Umständen drängt sich ein gesamtschweizerischer Entscheid auf, für den gemäss der erwähnten Bestimmung der Bundesrat zuständig ist.

Wie die Bundesanwaltschaft den Polizeidepartementen der Kantone Waadt, Genf und Neuenburg bereits mitgeteilt hat, wäre an und für sich nichts gegen eine von der Gesellschaft Schweiz-Sowjetunion veranstaltete Versammlung einzuwenden, an der ein Redner, welcher die Sowjetunion kennt, über ein dieses Land betreffendes Thema als qualifizierter Fachmann sprechen würde. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Rede - auch wenn darin geltend gemachte Leistungen der Sowjetunion hervorgehoben werden dürfen - objektiv gehalten wäre und der Vortrag nicht zu einer einseitig politischen Demonstration des ausländischen Redners gestaltet würde.

Diese Voraussetzungen liegen bei General Petit nicht vor. Von ihm ist bekannt, dass seine politische Haltung und Aktivität derjenigen der Kommunisten gleichgerichtet ist. Nach den Erfahrungen, die mit fremden Kommunisten gemacht wurden, muss erwartet werden, dass nicht ein objektiv gehaltener Vortrag über die Sowjetunion oder Moskau geplant ist, sondern eine politische Demonstration, an der an öffentlichen Versammlungen für den Kommunismus Propaganda gemacht werden soll. Eine derartige Tätigkeit kann jedoch dem Ausländer auf Schweizerboden in der heutigen Zeit nicht gestattet werden. Die gefährlichen internationalen Spannungen, der Zustand zwischen Frieden und Krieg, verlangen eine verschärfte Handhabung des Staatsschutzes. Das bedingt gerade die Freihaltung unseres Landes von ausländi-

schen Extremisten, von denen eine gegen die demokratischen Grundlagen unseres Landes gerichtete Propaganda zu gewärtigen ist. Der Bundesrat zog in seinem Beschluss vom 5. April 1949 betreffend das Redeverbot für Pierre COT u.a. in Erwägung, "dass sich extremistisch eingestellte Ausländer jeder politischen Tätigkeit in der Schweiz zu enthalten haben; namentlich ist zu verhindern, dass sie als politische Redner in der breitesten Öffentlichkeit auftreten. Diese Haltung entspricht der Linie, dass wir auf innenpolitischem Gebiet all dem entgegenzutreten haben, was unsere demokratische Staatsform gefährden könnte." Pierre Cot wollte allerdings über das Thema "Défense de la Paix" sprechen, dem damals - im Brennpunkt der internationalen Diskussion für oder gegen den Atlantikpakt - unmittelbar politische Bedeutung zukam. Die gleichen Gründe führten auch zum Redeverbot für diejenigen Franzosen, welche über den Kravchenkopprozess sprechen wollten. Die politischen Auseinandersetzungen Ost/West, wie sie im Kravchenkopprozess zutage traten, sollten nicht durch Ausländer auf Schweizerboden getragen werden.

Wie nun General Petit das Thema "Was ich in Moskau sah" behandeln würde, weiss man nicht. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Linksextremisten besteht jedenfalls die Gefahr, dass er es in einer politisch-propagandistischen Weise tun würde, die einem Ausländer nicht gestattet werden kann. Vom Gesichtspunkt des präventiven Staatsschutzes ist somit das Verbot der Vorträge des General Petit gegeben.

Gemäss den vorstehenden Ausführungen und in Anwendung von Art. 4, Abs. 4, des BRB vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorgesehenen Vorträge des französischen General Petit werden verboten.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit der Durchführung des Beschlusses und dessen Eröffnung an die in Betracht fallenden Kantone beauftragt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement und an die Bundesanwaltschaft (3 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*